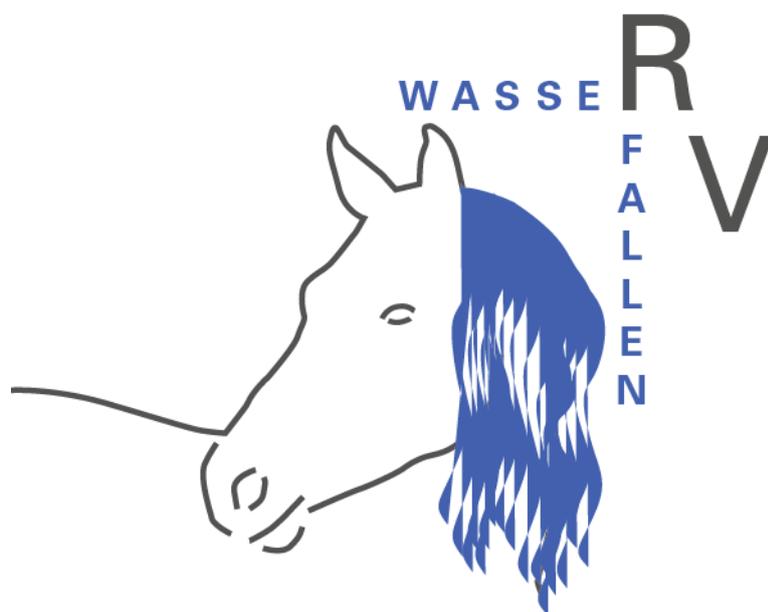


# Statuten Reitverein Wasserfallen



# STATUTEN

## Reitverein Wasserfallen

### 1. Bezeichnung

Unter der Bezeichnung Reitverein Wasserfallen besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Reigoldswil.

### 2. Zweck

Zweck dieses Vereins ist

- die Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen
- die Förderung und Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- die Förderung des Pferdesportes in den Sparten Dressur-, Spring-, Vielseitigkeits- und Freizeitreiten
- die Aus- und Weiterbildung von Reitern und Pferden
- die Nachwuchsförderung
- die Ethik gegenüber dem Pferd zu wahren

2.1 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Junioren
- c. Passivmitgliedern
- d. Gönner
- e. Ehrenmitglieder

- a) Aktivmitglieder haben ein Mindestalter von 18 Jahren. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig. Aktivmitglieder verpflichten sich dazu, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken.
- b) Junioren sind im Alter von 4-18 Jahren und beteiligen sich aktiv am Vereinsleben. Das Aufnahmegesuch ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen. Kinder von 4-12 Jahren können nur im Verein Mitglied sein, wenn mind. eine erziehungsberechtigte Person oder Götti/Gotti als Begleitung im Verein Aktivmitglied ist. Mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts erhalten die Junioren alle anderen Mitgliederrechte. Junioren sind in reduziertem Umfang beitragspflichtig. Ab dem 18. Altersjahr werden sie automatisch zu Aktivmitgliedern.
- c) Passivmitglieder können sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie sind reduziert beitragspflichtig. Sie werden zu Vereins- und Generalversammlungen eingeladen, verfügen aber über kein Stimm- und Wahlrecht.
- d) Gönner sind Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- e) Vereinsmitglieder, die sich durch spezielle Leistungen für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Damit werden sie vom ordentlichen Jahresbeitrag entbunden.

### **3.1 Beitritt**

<sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Die Aufnahme des neuen Mitgliedes erfolgt im ersten Jahr provisorisch, welches als Probejahr gilt. Danach entscheidet der Vorstand über die definitive Aufnahme.

Provisorische aufgenommene Mitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Stimmrechtes.

<sup>2</sup>Jedem Bewerber werden die aktuell gültigen Vereinsstatuten zugestellt, welche sie damit automatisch anerkennen.

<sup>3</sup>Die Neumitglieder werden an der Generalversammlung vorgestellt, an welcher die Teilnahme für sie obligatorisch ist.

<sup>4</sup>Juniorenmitglieder sind Personen im Alter von 4-18 Jahren. Sie geniessen mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes alle Mitgliederrechte.

<sup>5</sup>Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.

### **3.2 Austritt**

<sup>1</sup>Durch Tod erfolgt der Austritt automatisch.

<sup>2</sup>Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres vorgenommen werden. Der Mitgliederbeitrag ist trotzdem für das entsprechende Jahr zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

### **3.3 Ausschluss und Streichung**

<sup>1</sup>Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüssen erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.

<sup>2</sup>Mitglieder, die trotz dreifacher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, gehen ihrer Rechte im Verein verlustig und können, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **4. Finanzen**

Als Vereins- und Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Zinsen

## **5. Mitgliederbeiträge**

Die Jahresbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt. Diese müssen 30 Tage nach Zustellung der Rechnung bezahlt werden. Beitritte während des laufenden Vereinsjahres sind mit dem vollen Mitgliederbeitrag zu begleichen. Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Bei Zahlungsverzug wird eine Verzugsgebühr in der Höhe von CHF 10.00 erhoben.

## **6. Haftung**

Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

## **7. Datenschutz**

Der Reitverein Wasserfallen führt für seine Mitgliederverwaltung eine Mitgliederdatei mit den für den Verein wesentlichen Daten, wie: Name, Vorname, Wohnadresse, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Status (Aktiv, Passiv, Junioren, Gönner...), Brevet, Lizenz. Verantwortlich für den Datenschutz ist der/die Finanzchef/in, welche/r auch die Mitgliederverwaltung führt.

Diese Mitgliederdaten dürfen nur zur Verfolgung des Vereinszweckes verwendet werden. Diese werden vertraulich behandelt und sind für die Herausgabe an Dritte nicht vorgesehen. Davon ausgenommen ist die Weitergabe dieser nicht höchstpersönlichen Daten an:

- überregionale Verbände, z.B. PNW, Swiss Equestrian
- Kantone für Erhebungen und finanzielle Beiträge, z.B. Swisslos Sportfonds
- Dienstleister, z.B. Post und Druckerei für PNWaktuell
- Sponsoren

Diese Mitgliederdaten werden vom Verein nicht für Werbezwecke oder Sponsoring an Dritte weitergegeben.

Jedes Mitglied kann seine Einwilligung zur Freigabe seiner Daten unter den oben ausgeführten Bedingungen widerrufen.

Der Verein ist berechtigt Fotos und Berichte von Vereinsanlässen für Berichte in Zeitungen, Zeitschriften, Vereinsbulletin und Vereinshomepage zu verwenden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung von sportlichen Leistungen oder anderen Leistungen für den Verein.

## **8. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

1. Die ordentliche Generalversammlung findet nach Möglichkeit zwischen Januar und März statt und ist das oberste Organ des Reitvereins Wasserfallen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Traktanden spätestens 14 Tage im Voraus. Ebenso liegt die Rechnung beim Finanzchef 14 Tage im Voraus auf. Anträge von Stimmberechtigten sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Eine ausserordentliche Versammlung kann einberufen werden, sofern es der Vorstand als nötig erachtet oder dies von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich mit begründetem Antrag verlangt wird.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- c. Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- d. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages und die eventuellen weiteren Gebühren
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

2. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Sitz des Präsidiums wird durch die Generalversammlung gewählt. Sonst konstituiert er sich selbst. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Finanzchef, Aktuar. Weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf gewählt werden (Bsp. Beisitzer, Verantwortlicher Kurswesen). Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.
3. Die Rechnungsrevisoren – zwei Personen, welche von der Generalversammlung für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre gewählt werden - überprüfen die Buchführung des Vereins und haben der Generalversammlungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

## **9. Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident zusammen mit einem Mitglied aus dem Vorstand. Für die üblichen Vereinsgeschäfte genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten.

## **10. Versicherung**

Der Verein lehnt in jeder Hinsicht jegliche Schadenersatzforderungen ab. Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

## **11. Auflösung**

Der Verein kann sich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auflösen.

- 10.1 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation, die sich für das Wohl des Pferdes und/oder des Pferdesports einsetzt, befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt obliegt es der Generalversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

## **12. Statutenänderung**

Für die Statutenänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung notwendig.

## **13. Übrige Bestimmungen**

In Fällen, welche nicht durch diese Statuten geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 ff.

#### **14. Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten sofort nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung des Reitvereins Wasserfallen in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2014 (Gründung) und anlässlich der Generalversammlungen vom 17. Januar 2015, 27. März 2021 und 8. März 2024 (Teilrevision) genehmigt. Sie treten nach Beschluss der jeweiligen Generalversammlung sofort in Kraft.

Präsidentin:



---

Aktuarin:



---

*Die weibliche Form ist in diesen Statuten selbstverständlich immer miteingeschlossen (der Einfachheit halber wurde nur die männliche Form verwendet).*